

Justitias grüne Blindheit

Neue Abwägungsdirektiven zur Berücksichtigung von Naturinteressen

Lorber, Franca Emilia*

A. Grünschwäche

Bronzene Statuen der Justitia zieren etliche Gerichtsvorplätze in Deutschland. Justitia, die griechische Göttin der Gerechtigkeit, wird typischerweise mit den Attributen einer vollkommen ausbalancierten Waage und einer Augenbinde abgebildet. Sie verkörpert das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit, bei dem in die Waagschale geworfene Interessen ideal gewichtet werden.¹ Die Augenbinde soll Justitia dabei helfen, für die Urteilsfindung irrelevante Aspekte der Außenwelt auszublenden.² Doch es scheint, als verschleierte die Augenbinde zugleich den Blick für die Tatsache, dass Naturinteressen gar nicht erst in jene Waagschale gelangen. Justitias pathologische Grünschwäche spiegelt die gegenwärtige Realität vieler Abwägungsprozesse wider.

Naturinteressen kollidieren häufig mit verwaltungsrechtlichen Genehmigungsentscheidungen, man denke etwa an den Bau und Betrieb einer Straße.³ Bei solchen Genehmigungsentscheidungen muss, sofern es sich nicht um eine gebundene Entscheidung handelt, das Ermessen der Behörde pflichtgemäß ausgeübt werden, § 40 VwVfG. Grenzen der Ermessensausübung ergeben sich unter anderem aus dem Verfassungsrecht, etwa aus den Grundrechten.⁴ Ökonomische und soziale Interessen sind im deutschen Rechtssystem durch eine Reihe subjektiver Abwehrrechte verfassungsrechtlich gut geschützt, etwa durch die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG oder die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG. Naturinteressen sind im Gegensatz dazu subjektivrechtlich nicht geschützt. Sie finden beispielsweise durch die Generalklausel des Art. 20a GG⁵ oder den Nachhaltigkeitsgrundsatz⁶ Eingang in Abwägungsentscheidungen. Diese programmsatzähnlichen Direktiven ökologischer Interessensberücksichtigung entbehren einer effektiven Interessenorganisation.⁷ Aufgrund der Substituierbarkeit von sozialen, ökonomischen und ökologischen Abwägungskriterien innerhalb des Nachhaltigkeitsgrundsatzes wird in Abwägungsprozessen ein schlichtes Wegwägen ökologischer Belange zugunsten sozialer und ökonomischer Interessen ermöglicht.⁸

B. Ökologische Abwägungsdirektiven

Die Möglichkeit, Naturinteressen im Zuge von Abwägungsprozessen zu vernachlässigen, ist angesichts des Klimawandels und dessen gravierender Folgen besonders problematisch. Es erscheint geboten, Naturinteressen verstärkt in Abwägungsentscheidungen einzubeziehen. In der Literatur werden verschiedene Ansätze diskutiert, wie eine juristische Aufwertung ausgestaltet werden könnte.

Diese bereits seit längerem geführten Diskussionen haben in jüngerer Zeit wieder an Bedeutung gewonnen.⁹

I. Ökonomisierung der Natur

Eine Möglichkeit, Naturinteressen in Abwägungsprozessen stärker zu gewichten, besteht in der Ökonomisierung der Natur. Dieser Ansatz basiert auf der Prämisse, dass die Natur und die von ihr erbrachten Ökosystemdienstleistungen ebenso wie Sach- oder Humankapital¹⁰ als Kapital von erheblichem ökonomischem Wert betrachtet werden sollten.¹¹ Durch die Bepreisung von Ökosystemdienstleistungen sollen bisher unberücksichtigte „Schattenpreise“ sichtbar gemacht werden.¹² Auf diese Weise ließen sich Naturinteressen nicht mehr leicht von ökonomischen Interessen trennen, sondern würden mit diesen verschmelzen. Die Berücksichtigung von Naturinteressen würde sich somit in das auf Gewinnmaximierung ausgerichtete Wirtschaftssystem integrieren.

Allerdings ergeben sich bei der Ökonomisierung der Natur sowohl praktische als auch ethische Herausforderungen, die es noch zu überwinden gilt: Einerseits lässt

*Die Verfasserin ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Lorber, Justitias grüne Blindheit – Neue Abwägungsdirektiven zur Berücksichtigung von Naturinteressen, FraLR 2025 (01), 1-2. DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.88347>

¹Buchholz (2007), Worte des Rechts, S. 167.

²Ebd.

³Verheyen/Endres (2023), Wir alle haben ein Recht auf Zukunft, S. 226.

⁴Ashke in BeckOK VwVfG, § 40 VwVfG, Rn. 50.

⁵Ebd.

⁶Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verankerung des Nachhaltigkeitsbegriffs in den Verfassungen ausgewählter Staaten, WD 3 – 30000 – 292/14, S. 6.

⁷Kersten, NVwZ 2024, 614 (615).

⁸Ebd.

⁹Buser/Ott in Adloff/Busse (2021), Welche Rechte braucht die Natur, S. 159 (159).

¹⁰Hansjürgens/Schröter-Schlaack/Berghöfer/Wittmer (2018), Werte der Natur aufzeigen, S. 31.

¹¹So wurde etwa der globale jährliche Marktwert von Produkten, die von Bestäubungsleistungen abhängen, auf 235 bis 577 Milliarden US Dollar geschätzt, Potts/Imperatriz-Fonseca/Ngo (2016), IPBES, S. 208.

¹²Hansjürgens/Schröter-Schlaack/Berghöfer/Wittmer (2018), Werte der Natur aufzeigen, S. 9.

sich der Wert einzelner Ökosystemdienstleistungen, allen voran der eudaimonistische Wert der Natur, nur schwerlich in monetären Begriffen ausdrücken.¹³ Andererseits würde die Monetarisierung den Dualismus von Natur und Kultur aufweichen, indem die Natur in Wirtschaftskreisläufe integriert und somit Teil derselben würde. Dies könnte die Wahrnehmung der Natur als Ware verstärken. Eine solche Entmystifizierung der Natur hat in der Vergangenheit zu einer erheblichen Entfremdung zwischen Mensch und Natur sowie zu ihrer Ausbeutung geführt.¹⁴ Ob die Monetarisierung der Natur tatsächlich zum erhofften Bedeutungsgewinn in juristischen Abwägungsfragen führt, lässt sich daher bezweifeln und hängt von der Ausgestaltung des Konzepts ab.

II. Rechte der Natur

Die stärkere Berücksichtigung von Naturinteressen in Abwägungsentscheidungen könnte durch die Einführung von Eigenrechten der Natur erfolgen. Der Zuspruch subjektiver Rechte hat in der Vergangenheit bereits zu einer juristischen Aufwertung von zuvor marginalisierten Interessengruppen geführt.¹⁵ Die Diskussion über Eigenrechte der Natur reicht bis in die 1970-er Jahren zurück¹⁶ und wurde in Ecuador verfassungsrechtlich bereits umgesetzt.¹⁷ Mit der Einführung von Eigenrechten der Natur müssten diese dann wie jedes andere subjektive Recht zwingend in den Abwägungsprozess mit einbezogen werden, ihr Einbezug wäre damit unverhandelbar,¹⁸ was eine starke Präsenz der Naturinteressen zur Folge hätte.

Trotz eines globalen Trends der Anerkennung von Eigenrechten der Natur besteht weiterhin ein starker Widerstand gegenüber diesem Konzept. So wurde erst kürzlich eine Studie veröffentlicht, die von der Fachabteilung "Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten" des Europäischen Parlaments auf Antrag des Rechtsausschusses in Auftrag gegeben wurde. Diese Studie schätzt das Potenzial der Eigenrechte als gering ein.¹⁹ Zudem wird die Einführung von Naturrechten und deren prozessuale Wahrnehmung durch jedermann nach wie vor als ein signifikanter Bruch mit dem auf subjektiven Rechtsschutz ausgerichteten Rechtssystem betrachtet.²⁰ Der fehlende politische Rückhalt stellt trotz des Reformpotenzials der Eigenrechtsidee eine Hürde für ihre Umsetzung dar.

III. Neuer Nachhaltigkeitsbegriff

Eine weitere Möglichkeit, Naturinteressen stärker in die Abwägung einzubeziehen, besteht in einer Reform der Abwägungsdirektiven selbst. Insbesondere der im Rahmen solcher Abwägungsentscheidungen herangezogene Nachhaltigkeitsbegriff, der die Substituierbarkeit der abzuwägenden Interessen impliziert, ermöglicht das problematische Wegwägen ökologischer Gesichtspunkte. Ein zeitgemäßeres Verständnis von Nachhaltigkeit könnte durch das Konzept der sogenannten „konvivialen Nachhaltigkeit“ bereitgestellt werden.²¹ Es basiert auf zwei Grundannahmen: Erstens ist die Natur aufgrund ihres Eigenwertes zu schützen und zweitens ist die Mensch-Natur-Beziehung im Sinne eines konvivialen Gegenseitigkeitsprinzips verantwortungsvoll zu gestalten.²² Ein solches Nachhaltigkeitsverständnis betont die Abhängigkeit des Menschen von der Natur und macht deutlich, dass die

Substituierbarkeitsthese angesichts des fortschreitenden Klimawandels illusorisch ist. Die konviviale Nachhaltigkeit ermöglicht somit eine sachgerechtere und realitätsnähere Abwägung, ohne tradierte Rechtsinstitutionen zu destabilisieren. Daher weist das Konzept ein erhebliches Potenzial für die ökologische Weiterentwicklung von Abwägungsentscheidungen auf.

C. Ausblick

Die obigen Überlegungen verdeutlichen, dass es durchaus Ansatzpunkte gibt, Naturinteressen stärker in Abwägungsentscheidungen zu integrieren. Dass diese keine neuen Ansätze sind, sondern teilweise schon jahrzehntelang in der Literatur diskutiert werden, unterstreicht gleichermaßen den mangelnden Umsetzungswillen hinsichtlich solcher Evolutionstendenzen im deutschen Rechtssystem. Andererseits wecken globale Trends von ökologischen Entwicklungen, insbesondere Erfolge bei der Umsetzung der Eigenrechtsidee,²³ die Hoffnung, dass die Zeit für einen Paradigmenwechsel im Rechtsschutzsystem reif sein könnte. Im deutschen Rechtssystem dürften hingegen solche Konzepte größere Umsetzungschancen haben, die weniger stark die Säulen des bestehenden Rechtsschutzsystems infrage stellen, als andere Ansätze dies vermeintlich tun. Angesichts der vielfältigen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsbegriffs als Ermessensgrenze und Auslegungsdirektive erscheint es sinnvoll, Reformen in diesem Bereich anzusetzen. Die Ausprägungen der konvivialen Nachhaltigkeit eröffnen in einem nächsten Schritt zudem ein Einfallstor für weitere Evolutionstendenzen wie beispielsweise die Einführung eigener Rechte der Natur oder die Ökonomisierung der Natur: Erstens korrespondiert die dem Konzept der konvivialen Nachhaltigkeit innewohnende Betonung des Eigenwerts der Natur mit der Eigenrechtsidee. Zweitens ermöglicht die Vorstellung eines konvivialen Gegenseitigkeitsverhältnisses es, Ökosystemdienstleistungen nicht länger als unentgeltliche Selbstverständlichkeit zu begreifen. Ein neues Verständnis von Nachhaltigkeit kann auf diese Weise dazu beitragen, die Waagschalen der Justitia ökologisch wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

¹³Costanza/d'Arge/de Groot/Farber/Grassot/Hannon/Limburg/Naeem/O'Neill/Paruelo/Raskin/Sutton/van den Belt, *Nature* 387 (1997), 253 (255).

¹⁴Wesche (2023), *Die Rechte der Natur*, S. 18.

¹⁵Stone, *California Law Review* (1972), 450 (453; 455 f.).

¹⁶Ausgangspunkt bildet Stone, *California Law Review* (1972), 450 (453; 455 f.).

¹⁷Siehe Art. 72 der ecuadorianischen Verfassung.

¹⁸Verheyen/Endres (2023), *Wir alle haben ein Recht auf Zukunft*, S. 226.

¹⁹Darpö, *Can Nature Get It Right? A Study on Rights of Nature in the European Context*, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/689328/IPOL_STU\(2021\)689328_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/689328/IPOL_STU(2021)689328_EN.pdf) (zuletzt aufgerufen am 13.11.2024).

²⁰Leimbacher (1988), *Die Rechte der Natur*, S. 462.

²¹Zu Begriff, Konzept und Dogmatik siehe Kersten, *NVwZ* 2024, 614.

²²Kersten, *NVwZ* 2024, 614 (616).

²³Hervorzuheben ist neben der verfassungsrechtlichen Anerkennung von Rechten der Natur in Ecuador der globale Trend einer gerichtlichen Anerkennung von Flüssen als Rechtsperson, etwa in Kolumbien (Atrato), Neuseeland (Whanganui) und Indien (Ganges, Yamuna).